

Maßnahmen gegen die Auswirkungen der Einschränkungen durch den Coronavirus Teil 13

Ausfallsbonus

Informationsstand: 17.02.2021 14 Uhr

Seit 16. Februar 2021 kann der bereits mehrfach erwähnte Ausfallsbonus, vom Antragsteller eigenständig, über Finanzonline beantragt werden.

Gerne können wir Sie bei Fragen oder Unklarheiten beraten. Nachfolgend finden Sie die wesentlichen Eckpunkte zum Ausfallsbonus.

Welche Unternehmen können den Ausfallsbonus beantragen (Antragsvoraussetzungen)?

1. Unternehmen mit **Sitz oder Betriebstätte in Österreich** (unabhängig von der Gesellschaftsform);
2. Es muss eine **operative Tätigkeit** in Österreich vorliegen, die zu **betrieblichen Einkünften** gemäß der §§ 22 oder 23 EStG führt (Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb);
3. Das Unternehmen muss im als Betrachtungszeitraum herangezogenen Kalendermonat einen **Umsatzausfall von mindestens 40 Prozent** erleiden;
4. In den letzten 3 veranlagten Jahren liegt **kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch iSd des § 22 BAO** vor, der zu einer Änderung der steuerlichen BMGL von mindestens 100.000 im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat;
5. In den letzten 5 veranlagten Jahren war das Unternehmen **nicht mit mehr als insgesamt EUR 100.000 vom Abzugsverbot des § 12 (1) Z 10 KStG oder § 10a KStG (Hinzurechnungsbesteuerung) betroffen**¹;
6. **Kein Sitz oder eine Niederlassung in einem Staat, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist, und an dem Sitz oder der Niederlassung in diesem Staat im ersten nach dem 31. Dezember 2018 beginnenden Wirtschaftsjahr überwiegend Passiveinkünfte iSd § 10a (2) KStG erzielt**;
7. Über das Unternehmen oder dessen geschäftsführende Organe in Ausübung ihrer Organfunktion darf in den letzten fünf Jahren vor Antragsstellung **keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz** verhängt worden sein¹;
8. **Im Betrachtungszeitraum oder zum Zeitpunkt der Antragstellung darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein**, Ausnahme: Sanierungsverfahren gemäß §§ 166 ff IO.

Beachten Sie bitte die Richtlinie Punkt 3.2. zu den **Ausnahmen** für z.B.

- Beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors,
- Einrichtungen von Gebietskörperschaften oder sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts,
- Non-Profit-Organisationen (§34-47 BAO) sowie deren nachgelagerte Unternehmen,
- Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern die Kündigungen ausgesprochenen haben statt Kurzarbeit zu beantragen,
- Antragsteller, die nicht im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig sind und
- neu gegründete Unternehmen, die vor dem 1. November 2020 noch keine Umsätze erzielt haben (Ausnahmen für Übernahmen und Fortführungen).

¹ Unter gewissen Voraussetzungen ist dennoch ein Antrag möglich.

Hinweis: Änderungen vorbehalten. Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Klienteninformation.

Wie ist der Ausfallsbonus ausgestaltet?

Der Ausfallsbonus besteht aus:

- einem **Bonus** und
- optional einem **Vorschuss auf einen Fixkostenzuschuss 800.000 (FKZ 800.000)**

Voraussetzung für die Gewährung eines Bonus und eines Vorschusses FKZ 800.000 ist das Vorliegen eines **Umsatzausfalls von mindestens 40 Prozent** im Betrachtungszeitraum (= Kalendermonat).

Der frühestmögliche Betrachtungszeitraum ist **November 2020**, der letztmögliche Betrachtungszeitraum ist **Juni 2021**.

Für die Gewährung eines Vorschusses FKZ 800.000 ist es außerdem notwendig, dass die Voraussetzungen der VO über die Gewährung eines FKZ 800.000 erfüllt sind und sich der **Antragsteller verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2021 einen Antrag auf Gewährung eines FKZ 800.000 zu stellen**.

Achtung: Wird ein Vorschuss FKZ 800.000 beantragt, schließt dies die Beantragung eines Verlustersatzes aus. Es ist daher abzuwägen ob der optionale Vorschuss auf den FKZ 800.000 mitbeantragt wird.

Achtung: Eine Beantragung des Ausfallsbonus für den November 2020 oder Dezember 2020 schließt eine spätere Beantragung eines Lockdown-Umsatzersatzes II aus.

In folgenden Fällen ist für bestimmte Betrachtungszeiträume die Gewährung eines Vorschusses FKZ 800.000 oder des gesamten Ausfallsbonus **ausgeschlossen**:

- a. Die Gewährung eines **Vorschusses FKZ 800.000** ist ausgeschlossen,
 1. wenn bereits ein FKZ 800.000 beantragt wurde oder
 2. wenn bereits ein Verlustersatz beantragt wurde.
- b. Die Gewährung eines **Ausfallsbonus** für den Betrachtungszeitraum **November 2020 oder Dezember 2020** ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller bereits einen **Lockdown-Umsatzersatz** oder einen **Lockdown-Umsatzersatz II** in Anspruch nimmt.²
- c. Die Gewährung eines Ausfallsbonus ist für Betrachtungszeiträume ausgeschlossen, für die auch eine **Lockdownkompensation für selbständige Künstlerinnen und Künstler** für den beantragten Betrachtungszeitraum beansprucht wird.

Wie hoch ist der Ausfallsbonus?

Die Höhe des Bonus und des Vorschusses FKZ 800.000 entspricht **jeweils 15 Prozent des Umsatzausfalls** (Berechnung siehe unten), somit insgesamt **30 Prozent des Umsatzausfalls**.

Sowohl Bonus als auch Vorschuss FKZ 800.000 sind mit **jeweils EUR 30.000 pro Kalendermonat gedeckelt**.

Die zu gewährende **Mindesthöhe** für den Bonus beträgt **EUR 100 pro Kalendermonat**.

Ein Ausfallsbonus kann bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen solange gewährt werden bis der **beihilfenrechtliche Höchstbetrag in Höhe von EUR 1.800.000** abzüglich eventuell erhaltener sonstiger finanzieller Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des befristeten Beihilferahmens erreicht ist.

Ausnahme für Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)³ (gilt jedoch nicht für Unternehmen, bei denen es sich um Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO handelt, sofern sie nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind): ein Ausfallsbonus kann nur in Entsprechung der De-minimis VO gewährt werden (Höchstbeträge: EUR 200.000 bzw. EUR 100.000 für Förderung der Straßengüterverkehrstätigkeit unter Berücksichtigung der Kumulierungsregeln).

² Diese Regelung gilt nicht, wenn der Antragsteller vor Beantragung des Ausfallsbonus den Lockdown-Umsatzersatz bzw. den Lockdown-Umsatzersatz II zurückbezahlt

³ UiS am 31. Dezember 2019 oder bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr am Bilanzstichtag des letzten Wirtschaftsjahres, das vor dem 31. Dezember 2019 endet.

Hinweis: Änderungen vorbehalten. Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Klienteninformation.

Wie wird der Umsatzausfall berechnet?

Der Umsatzausfall wird berechnet, indem die **Differenz** zwischen den **Umsätzen des Betrachtungszeitraums** und den **Umsätzen des Vergleichszeitraums** ermittelt wird.

Missbräuchlich vorgenommene zeitliche Verschiebungen der Umsätze sind bei der Berechnung der Höhe des Umsatzausfalls nicht anzuerkennen.

Wie werden die Umsätze des Vergleichszeitraums berechnet?

Vergleichszeitraum für die Berechnung ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum **März 2019 bis Februar 2020**.

Die für den Vergleichszeitraum zu ermittelnden Umsätze (Vergleichsumsätze) sind von der Finanzverwaltung **automatisiert** anhand einer der folgenden Methoden zu berechnen, wobei die erste mögliche Variante herangezogen werden muss (Ausnahme: Organschaft gemäß UStG – zwingend lit c anzuwenden):

- a. die in der **Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)** des Vergleichszeitraums angegebenen Umsätze (Kennzahl 000); falls keine UVA für den Monat des Vergleichszeitraums abzugeben war, die Summe der in der Quartals-UVA, die den Vergleichszeitraum miterfasst, angegebenen Umsätze (Kennzahl 000), dividiert durch drei;
- b. die Summe der in der **letzten rechtskräftig veranlagten Umsatzsteuer-Jahreserklärung** angegebenen Umsätze (Kennzahl 000), sofern diese Umsatzsteuer-Jahreserklärung die Veranlagung 2019, 2018, 2017 oder 2016 betrifft, dividiert durch zwölf;
- c. die Summe der in der **letzten rechtskräftig veranlagten beziehungsweise festgestellten Körperschaftsteuer-, Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung** angegebenen Umsatzerlöse, sofern die jeweilige Steuererklärung die Veranlagung beziehungsweise Feststellung 2019, 2018, 2017 oder 2016 betrifft, dividiert durch zwölf;
- d. die Summe der Umsätze (Kennzahl 000), die im Falle der Abgabe von Monats-UVA in den UVA für die Zeiträume ab dem Monat der erstmaligen Umsatzerzielung bis zum 31. Oktober 2020 oder im Falle der Abgabe von Quartals-UVA in den Quartals-UVA für die Zeiträume ab dem Monat der erstmaligen Umsatzerzielung bis zum Ende des 3. Quartals 2020 angegeben wurden, dividiert durch die Anzahl der Monate ab der erstmaligen Umsatzerzielung des Unternehmens.

Achtung: liegt im Vergleichszeitraum einer der untenstehenden **Sonderfälle** vor bedarf es einer [besonderen Form der Berechnung des Vergleichsumsatzes](#) durch den Antragsteller und wir raten dringend zur **Rücksprache** vor Einreichung des Antrags (Details siehe auch Richtlinie 4.5.2.):

- Teilweise Umsatzerlöse, die mit dem **Verkauf von Grundstücken** erzielt wurden;
- Teilweise Umsatzerlöse, die **nicht mit einer operativen Tätigkeit aus Einkünften aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erzielt wurden** (beispielsweise Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Vermietung und Verpachtung);
- Es wurden **Umsätze erzielt die nicht in der USt-Kennzahl 000 erfasst werden**, aber in Österreich ertragsbesteuert werden;
- **Neugründungen nach dem 31. Dezember 2018**, die bis zum 31. Oktober 2020 weder eine Monats-UVA, noch bis zum Ende des 3. Quartals 2020 eine Quartals-UVA abgegeben haben und bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung auch keine rechtskräftig veranlagte Umsatzsteuer-Jahreserklärung oder rechtskräftig veranlagte beziehungsweise festgestellte Körperschaftsteuer-, Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung vorliegt;
- Beim Unternehmen ist es aufgrund einer **Umgründung oder des Erwerbs oder Verkaufs eines (Teil-) Betriebes oder Mitunternehmeranteils** verglichen mit dem Vergleichszeitraum zu einer Änderung des Umfangs des Unternehmens im Betrachtungszeitraum gekommen;
- Reiseleistungen (§23 UStG) oder Differenzbesteuerung (§24 UStG);
- Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos;
- Beteiligung an Gesellschaften nach bürgerlichem Recht oder atypisch stille Gesellschaften.

Wie werden die Umsätze des Betrachtungszeitraums berechnet?

Der **Umsatz im Betrachtungszeitraum** ist vom Antragsteller der Finanzverwaltung bekanntzugeben. Es sind die nach den **Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes ermittelten Umsätze** (Kennzahl 000 der Umsatzsteuer-Erklärung) heranzuziehen.

Abweichend davon haben Antragsteller⁴,

- die (auch) Umsätze im Sinne der §§ 23 oder 24 UStG erzielen oder
- die (auch) Umsätze erzielen, die nicht nach den Bestimmungen des UStG steuerbar (und daher nicht in der Kennzahl 000 der USt-Erklärung enthalten) sind, aber in Österreich gemäß den Bestimmungen des EStG beziehungsweise KStG besteuert werden oder
- die Teil einer Organschaft gemäß § 2 Abs. 2 UStG sind,

die nach den **Vorschriften des EStG beziehungsweise KStG ermittelten Umsatzerlöse** anzugeben.

Bei der Ermittlung der Umsatzerlöse sind folgende Umsatzerlöse auszuschneiden:

- a. mit dem **Verkauf von Grundstücken erzielte Umsatzerlöse**, sofern der Verkauf ein Hilfsgeschäft darstellt und
- b. **Umsatzerlöse, die nicht mit einer operativen Tätigkeit** (siehe Antragsvoraussetzung) erzielt wurden.

Zur genauen Berechnung steht die [Ausfüllhilfe des BMF](#) zur Verfügung.

Wie ist der Antrag einzubringen?

Der Bonus kann ab dem 16. des auf den Betrachtungszeitraum folgenden Kalendermonats **bis zum 15. des auf den Betrachtungszeitraum drittfolgenden Kalendermonats beantragt werden (Achtung: Fallfrist!)**.

Zum Beispiel Bonus für Jänner 2021: Beantragung ab 16.02. bis 15.04.2021.

Die Antragstellung für die **Betrachtungszeiträume November 2020 und Dezember 2020** hat im Zeitraum **vom 16. Februar 2021 bis zum 15. April 2021** zu erfolgen.

Der optionale Vorschuss FKZ 800.000 (Richtlinien FKZ 800.000 gelten hierbei!) ist gemeinsam mit dem Bonus zu beantragen, längstens aber bis zur erstmaligen Beantragung eines FKZ 800.000.

Der Antrag ist ausschließlich über **FinanzOnline** – mittels eigens eingerichteten Antragformulars – einzubringen und kann vom Antragsteller eigenständig gestellt werden.

Im Antrag hat der Antragsteller die Summe der sonstigen zu berücksichtigenden COVID-19 Zuwendungen (siehe unten) anzuführen.

Welche Bestätigungen sind erforderlich?

Im Zuge der Antragseinbringung muss der **Unternehmer**, neben dem Zutreffen der allgemeinen Antragsvoraussetzungen (siehe Seite 1) **insbesondere folgende Punkte bestätigen/angeben**:

1. Angabe, ob ein Ausfallsbonus nur als **De-minimis-Beihilfe** gewährt werden kann (siehe UiS);
2. Angabe, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Antragsteller bereits **sonstige finanzielle Maßnahmen** nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens (welche den Höchstbetrag verringern) erhalten hat. Dies sind insbesondere:

⁴ Antragsteller, bei denen es sich um Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos handelt, haben als Umsätze die Bruttospielleinnahmen (Einsätze abzüglich ausgezahlter Gewinne) anzugeben.

Hinweis: Änderungen vorbehalten. Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Klienteninformation.

- Lockdown-Umsatzersatz und ein Lockdown-Umsatzersatz II
- Fixkostenzuschuss 800.000
- zum Zeitpunkt der Antragstellung aufrechte Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der COVID-19 Krise, die von der aws oder ÖHT übernommen wurden sowie
- Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds, die in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und dem damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Schaden geleistet wurden;

Bei UiS sind anstelle der Beihilfen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens die **De-minimis-Beihilfen der letzten drei Veranlagungszeiträume** anzugeben;

3. Angabe der **Umsätze des Betrachtungszeitraums** und gegebenenfalls der **Vergleichsumsätze**;
4. Zur Kenntnisnahme der Erfassung des gewährten Bonus in der **Transparenzdatenbank**;
5. Erteilung der Zustimmung gemäß § 48a Abs. 4 lit. c BAO zur Verwertung und Offenbarung von Informationen aus Abgaben-, Monopol- oder Finanzstrafverfahren für Zwecke der Gewährung des Ausfallsbonus.

Weiters hat sich der **Unternehmer** insbesondere **zu verpflichten**:

1. Der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit dem Ausfallsbonus, insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, erforderlich erscheinen;
2. Der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege des Antragstellers einzuräumen;
3. Sofern personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen gemäß Art. 7 der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) vom 4. Mai 2016 vorliegen;
4. Änderungen der für die Förderungsgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der COFAG schriftlich bekannt zu geben;
5. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG) und die auf seiner Basis ergangenen Verordnungen zu beachten;
6. Die COFAG über alle gegen das Unternehmen anhängigen Verfahren gemäß § 8 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 COVID-19-MG zu informieren und im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung den gewährten Ausfallsbonus an die COFAG zurückzuzahlen;
7. **Bis zum 31. Dezember 2021 einen Antrag auf Gewährung eines FKZ 800.000 zu stellen, sofern ein Vorschuss FKZ 800.000 beantragt wird;**
8. Der COFAG die Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters über die Höhe der für den Betrachtungszeitraum angegebenen Umsätze und gegebenenfalls der Vergleichsumsätze nachzubringen, sofern eine Plausibilisierung der Umsätze durch die Finanzverwaltung anhand von vom Antragsteller nach Auszahlung des Ausfallsbonus abgegebenen und die angegebenen Umsätze erfassenden UVA oder Umsatzsteuer-Jahreserklärungen oder Körperschaftsteuer-, Einkommensteuer- oder Feststellungserklärungen, Zweifel an der Plausibilität der Angaben des Antragstellers begründet.



Kann es zur Rückzahlung des Ausfallsbonus kommen?

Der Ausfallsbonus kann zurückgefordert werden, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die dem Zuschuss zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Ein **Förderungsmisbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen** nach sich. Es kann auch eine **Vertragsstrafe**, deren Höhe vom beantragten Zuschuss abhängt, verhängt werden. Außerdem sind **zivilrechtliche Schadenersatzklagen** gegenüber dem Fördererwerber denkbar.

Weitere Details finden Sie auf der offiziellen Seite zum [Ausfallsbonus](#) sowie den dort laufend aktualisierten [FAQs](#). Bitte lesen Sie die [Förderrichtlinien](#) gewissenhaft und machen Sie sich zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Kopie davon für Ihre Unterlagen.

Wir möchten Sie in dieser herausfordernden Zeit unterstützen und stehen Ihnen für Fragen zu diesem Thema und bei der Umsetzung gerne zur Verfügung!

IWTH Steuerberatung GmbH

IWTH Wirtschaftsprüfung GmbH

IWTH Hamersky Blümmel Steuerberatung GmbH

IWTH Steuerberatungskanzlei Mag. Marina Häußl

IWTH Greiner GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

IWTH Göttlicher GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Office Wien

Sieveringer Straße 90 + 129

1190 Wien

T +43 1 328 38 00

Office Graz

Einspinnergasse 1/Top 2

8010 Graz

T +43 316 23 20 46